
S 13 R 1378/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 R 1378/17
Datum	21.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 341/19
Datum	14.01.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts KÄln vom 21.03.2019 wird zurÄckgewiesen.

AuÄßergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Die KlÄgerin begehrt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auch fÄr die Zeit vom 01.10.2010 bis zum 22.02.2016.

Die KlÄgerin, seit November 2008 Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer KÄln sowie im Versorgungswerk der RechtsanwÄlte im Lande NRW (Beigeladene), war vom 01.10.2010 bis zum 14.03.2017 bei der U Versicherungen AG

(nachfolgend: U) tätig.

Ihren Antrag vom 07.12.2010, sie für diese Tätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10.05.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.08.2011 ab, da die Klägerin keine anwaltliche Tätigkeit ausübe. Ihre Tätigkeit setze objektiv nicht zwingend die Qualifikation als Volljuristin voraus. Durch Urteil vom 30.10.2012 hat das Sozialgericht die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, der Klägerin ab dem 01.10.2010 Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewähren. Im nachfolgenden Berufungsverfahren (L [3 R 1047/12](#) LSG NRW) hat der Senat durch Urteil vom 26.06.2019 das Urteil des Sozialgerichts Köln abgeändert und die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe in einem festen Dienst- und Anstellungsverhältnis bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber gestanden. Eine anwaltliche Berufsausübung sei in dieser üblichen Form der Beschäftigung nicht möglich und könne dem Berufsfeld des Rechtsanwalts von vornherein nicht zugeordnet werden. Der Senat hat auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 abzuwarten.